



004-1/GR/004-2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 14.12.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroither Regina

Fraktionsobmann

Bründl Engelbert

Ginzinger Lukas

Graf Hans Günter

Grill Lukas

Haider Thomas

Mitglieder

Denk Daniela Michaela

Denk Rudolf

Grill Helmut

Kinz Daniel

Kovar Johannes Karl

Mühlbacher Edwin

Ortner Daniel

Ortner Michael

Schober Mario Josef

Schwab Christian

Wagner Philipp Daniel

Ersatzmitglieder

Dachs Josef
Grill-Lamprecht Eveline

Kraxenberger Manfred

Trnka Robert, DI (FH)

Vertretung für Frau Hermine Hofbauer
Vertretung für Frau Mag. phil. Johanna
Schwarzbauer
Vertretung für Herrn Franz Albert Obersber-
ger
Vertretung für Herrn Wolfgang Amstler

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Es fehlen:

Mitglieder

Amstler Wolfgang
Hofbauer Hermine
Obersberger Franz Albert
Schwarzbauer Johanna, Mag. phil.

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ Gem o 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per E-Mail am 06.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.06.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Folgende TOP werden abgesetzt:

- TOP 2: Prüfbericht BH Braunau NVA 2023

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge:

- Dringlichkeitsantrag: Vergabe – Möbeltischlerarbeiten FF-Zeughaus und Musikheim
- Dringlichkeitsantrag: Nachwahl Kulturausschuss
- Dringlichkeitsantrag: Nachwahl Personalbeirat
- Dringlichkeitsantrag: Nachwahl Sozialausschuss
- Dringlichkeitsantrag: Nachwahl Straßenausschuss

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Dringlichkeit

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
2. Prüfbericht BH Braunau NVA 2023 - abgesetzt
3. Bestellung Kassenführer
4. Auflassung Teilstück der Spraider Gemeindestraße - Einleitung
5. Verordnungsplan Gemeindestraßen - EK Dietfurt
6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzierungsplanes inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben
7. Genehmigung des Voranschlags der Gemeinde für 2024
8. Änderung Kanalgebührenordnung; Neuerlassung
9. Änderung Wassergebührenordnung; Neuerlassung
10. Änderung Abfallgebührenordnung; Neuerlassung
11. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung; Neuerlassung
12. Nutzungsvereinbarung InfraGIS-Browser für Wasserleitungskataster
13. Vergabe - geringfügige Kanalerweiterung/Hausanschlüsse 2024
14. Vergabe - Planungsleistung, Ausschreibung und ÖBA, Kamerabefahrung Kanalanlage
15. Genehmigung Notanordnung Bgm. - Außerordentliche Auflösung Vertragsverhältnis Schmidt Reinigung
16. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 6.18 - Beschlussfassung
17. Förderung von Photovoltaik-Kleinanlagen - Antrag; Beschlussfassung
18. Erhebung und Berechnung der Energiesparziele 2030 von öffentlichen Gebäuden - Beschlussfassung
19. Servitut Grundstücke 486/5, 486/2 und 578 KG St. Peter, Beschlussfassung Exekutionsantrag
20. Vergabe PV-Anlage FF-Zeughaus/Musikheim
21. Teilnahme als Kooperationsgemeinde am "OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen" -Vergabeempfehlung und Bereitstellung der Eigenmittel
22. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. 3/1930 idgF
23. Dringlichkeitsantrag: Vergabe Möbeltischlerarbeiten FF-Zeughaus und Musikheim
24. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Sozialausschuss
25. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Kulturausschuss
26. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Straßenausschuss

- 27. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Personalbeirat
- 28. Allfälliges

Protokoll:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kassa geprüft wurde. Diese war in Ordnung. Der Voranschlag für das Jahr 2024 wurde durchbesprochen und etwaige Fragen dazu beantwortet.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den örtlichen Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses.

2. Prüfbericht BH Braunau NVA 2023

Wortprotokoll:

Wurde abgesetzt

3. Bestellung Kassenführer

Sachverhalt:

Mit 1.10.2023 ist Tanja Aigner aus der Karenz zurückgekommen. In der Buchhaltung sind daher 2 Bedienstete beschäftigt, wodurch das 4 Augen Prinzip sicher gestellt werden kann. Bisher wurde die Kassenführung da nur 1 Bediensteter in der Buchhaltung beschäftigt war von der Amtsleitung ausgeübt. Frau Tanja Aigner soll daher mit Wirkung zum 1.1.2024 zur neuen Kassenführerin bestellt werden.

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erörtert oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, Frau Tanja Aigner mit Wirkung zum 01.01.2024 zur neuen Kassenführerin zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Frau Tanja Aigner einstimmig, mittels Handzeichen, mit Wirkung zum 01.01.2024 zur neuen Kassenführerin der Gemeinde St. Peter am Hart.

4. Auflassung Teilstück der Spraider Gemeindefstraße - Einleitung

Sachverhalt:

Für das auf beiliegendem Plan eingezeichnete Teilstück der Spraider Gemeindefstraße wurde ein Kaufantrag eingebracht. Aus fachlicher Sicht spricht nichts gegen eine Auflassung und sodann Veräußerung dieser Verkehrsfläche. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Einleitung des Ordnungsverfahrens zur Auflassung dieser Verkehrsfläche beschlossen, da bislang keine Stellungnahmen dazu eingetroffen sind kann somit die Auflassung beschlossen werden.



Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Einleitung zur Auflassung des Teilstücks der Spraider Gemeindestraße zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

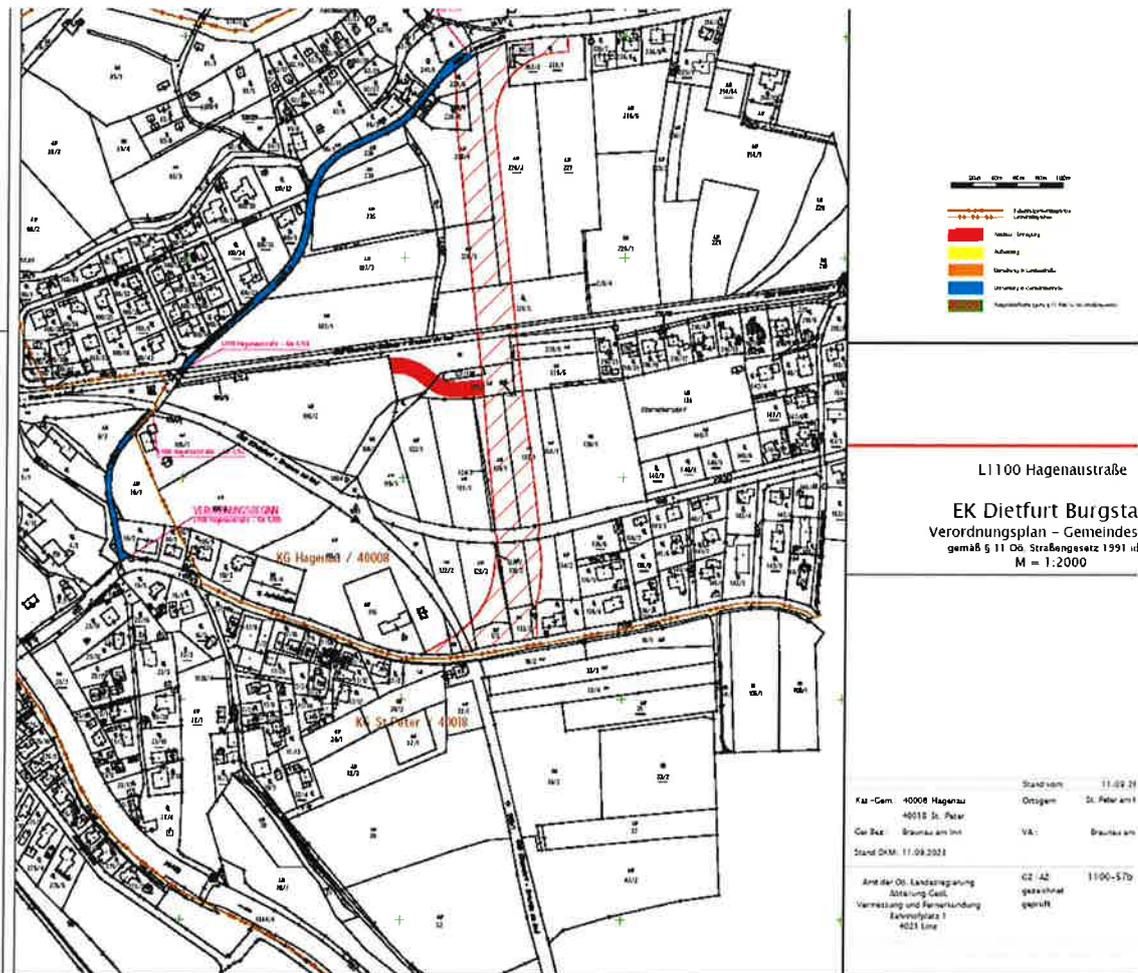
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Einleitung - Auflassung des Teilstücks der Spraider Gemeindestraße.

5. Verordnungsplan Gemeindefstraßen - EK Dietfurt

Sachverhalt:

Entsprechend dem beiliegenden Verordnungsplan wird ein Teil der bisherigen L1100 Hagenauer Landesstraße in eine Gemeindefstraße umgereiht sowie eine neue Gemeindefstraße zwecks Erschließung von ansonsten aufgrund der Schließung der Doppel-EK nicht mehr erreichbaren Grundflächen, verordnet.



Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

GR Graf erkundigt sich, ob die Übertragung erst stattfindet wenn die neue Straße gebaut ist.

Der Vorsitzende bestätigt das.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Verordnungsplan Gemeindefstraßen – EK Dietfurt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Verordnungsplan Gemeindestraßen – EK Dietfurt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart gemäß Beschluss vom
betreffend die Einreihung von Abschnitten der derzeitigen Landesstraße
L1100 Hagenaustraße als Gemeindestraße. Sowie die Neuverordnung einer
Gemeindestraße.

Auf Grund der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z. 1 und § 11 Abs. 1 und 5 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11.09.2023, GZ: 1100-57b/23 im Maßstab 1:2000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Gemeinde St. Peter am Hart während der Amtsstunden für jedermann zur Einsicht auf.

§2

Der Abschnitt der derzeitigen Landesstraße L1100 Hagenaustraße (blau gefärbt im Verordnungsplan) von km 0,000 bis km 0,152 und von km 0,199 bis km 0,600 im Gebiet der Gemeinde St. Peter am Hart wird als Gemeindestraße eingereiht.
Die neue Gemeindestraße (rot gefärbt im Verordnungsplan) südlich der Innkreisbahn und westlich der neu zu errichtenden L1100 Hagenaustraße, wird neu verordnet.

§ 3

Die Einreihung als Gemeindestraße wird mit in Kraft treten der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Aufhebung der Einreihung des im §2 bezeichneten Straßenabschnitts als Landesstraße wirksam.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF. 2 Wochen kundegemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Robert Wimmer

Amtstafel angeschlagen:

Amtstafel abgenommen:

6. **Genehmigung des mittelfristigen Finanzierungsplanes inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben**

Sachverhalt:



GEMEINDEAMT ST. PETER AM HART

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich

PRIORITÄTENREIHUNG DER VORHABEN:

1. Neubau Feuerwehrrzeughaus & Neubau Musikheim: 2022-2024

Gesamtkosten Feuerwehrrzeughaus	€ 2.650.850
Eigenmittel Gemeinde	€ 714.748
Eigenmittel FF	€ 265.085
Förderung Bund KIG	€ 304.817
Förderung Land BZ 2023-2026	€ 1.366.200

Gesamtkosten Musikheim	€ 1.030.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 319.300
Eigenmittel Musikverein	€ 103.000
Förderung Land BZ 2021-2022	€ 607.691

Fernwärmeanschluss Amtsgebäude	€ 50.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 25.000
§2 KIG 2023 Bund	€ 25.000

2. Sanierung Tennisheim

Gesamtkosten	€ 120.000
Eigenmittel Gemeinde 16%	€ 19.200
Förderung Land BZ 26%, Sportförderung 25%	€ 61.200
Eigenmittel Tennisclub 33%	€ 39.600

3. Straßenbau 2024

Gesamtkosten	€ 150.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 110.000
BZ Straßenbau	€ 40.000

4. Überprüfung Kanalisation 2024

Gesamtkosten	€ 228.900
Eigenmittel Gemeinde	€ 228.900

5. Entwässerung Hagenau Kanal 2024-2025

Gesamtkosten	€ 50.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 50.000

6. Radweg Umlegung Hagenauer Landesstraße 2024-2025

Gesamtkosten	€ 150.000
Eigenmittel	€ 60.000
§5 KIG 2023 Bund Sonderzuschuss	€ 15.000
§5 KIG 2023 Bund	€ 75.000

7. Kanalbau Ofen 2024-2026

Gesamtkosten	€ 400.000
Eigenmittel	€ 50.000
Fremdfinanzierung durch Darlehen	€ 350.000

8. Photovoltaik Anlage Musikheim und Feuerwehrzeughaus 2024

Gesamtkosten	€ 70.000
Eigenmittel	€ 55.000
§ 2 KIG 2024 Bund	€ 15.000

Die Gemeinde St. Peter muss für die geplanten Vorhaben 1-7 Eigenmittel in der Höhe von insgesamt € 1.632.148,00 aufbringen.

Im Voranschlag 2024 können mit Ende des Finanzjahres per 31.12.2024 € 459.900 Rücklagen ausgewiesen werden, davon sind € 298.300 nicht zweckgebunden.

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudg

Gemeinde St. Peter am Hart

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2028
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	141.000,00	141.000,00	141.000,00	141.000,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	0,00	0,00	0,00	0,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	135.900,00	135.900,00	135.900,00	135.900,00
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlun	5.100,00	5.100,00	5.100,00	5.100,00
312	Einzahlungen aus Transfers	49.900,00	24.000,00	24.700,00	25.400,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	25.100,00	100,00	100,00	100,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00
3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	24.800,00	23.900,00	24.600,00	25.300,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörpersch	0,00	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
3132	Einzahlungen aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnen/Erträgen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Geberung	190.900,00	165.000,00	165.700,00	166.400,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	402.300,00	430.100,00	423.300,00	441.500,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	335.500,00	360.500,00	352.000,00	368.500,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	64.000,00	66.700,00	68.300,00	69.900,00
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	2.800,00	2.900,00	3.000,00	3.100,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	404.700,00	362.400,00	366.900,00	372.200,00
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	23.100,00	23.600,00	23.600,00	23.600,00
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	70.200,00	68.100,00	68.400,00	68.700,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	47.500,00	7.500,00	8.000,00	8.500,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	262.200,00	261.500,00	265.200,00	269.700,00

Erstellt am 07.12.2023 08:02:37 von Monika Weideneder

Seite 5

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1.

(Beilende St. Peter am Hart)

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget

Gemeinde St. Peter am Hart

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
323	Auszahlungen aus Transfers	226.100,00	220.000,00	221.100,00	222.100,00
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	210.000,00	210.900,00	212.000,00	213.000,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	16.100,00	9.100,00	9.100,00	9.100,00
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
3241	Auszahlungen für Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.033.100,00	1.012.500,00	1.011.300,00	1.035.800,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	-842.200,00	-847.500,00	-845.800,00	-859.400,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3318	Einzahlungen aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Erstellt am 07.12.2023 08:02:37 von Monika Weideneder

Seite 7

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)

Gemeinde St. Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3418	Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schulbauten	0,00	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00
3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-847.200,00	-852.500,00	-850.600,00	-874.400,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Erstellt am 07.12.2023 08:02:37 von Monika Weideneder

Seite 8

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)

Gemeinde St. Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. u

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00
3515	Einzahlungen aus Aufnahmen von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgesc	0,00	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
3615	Auszahlungen aus Rückzahlungen von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgesc	0,00	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	0,00	0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-847.200,00	-852.500,00	-850.600,00	-874.400,00

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert die angeführte Prioritätenreihung.

GR Graf möchte wissen, ob die Kosten für den Straßenbau 2024 laut der Prioritätenliste durch die € 150.000,- abgedeckt sind.

Der Obmann des Straßenausschusses, GR Schober, bestätigt das.

GR Denk Rudolf erkundigt sich nach den erhöhten Ausgaben des Feuerwehrhauses sowie des Musikheimes.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Ausgaben durch die Bauverzögerung sowie das Lärmtechnische Gutachten entstanden sind. Ein neuer Finanzierungsplan musste genehmigt werden, und an diesem orientieren sich die abgebildeten Zahlen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den mittelfristigen Finanzierungsplan inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18
Nein:	1 (GR Kovar)
Enthaltung:	3 (GR Graf, GR Denk Rudolf, GR Denk Daniela)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den mittelfristigen Finanzierungsplan inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben.

7. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde für 2024

Sachverhalt:

**Vorbericht zum Voranschlag 2024 gemäß § 10 Oö.
Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)**

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 7.912.200,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	€ 7.641.400,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	€ 270.800,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2024	Zahlungsmittelreserve (aktuell)
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 810.700,00	€ 624.807,42
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 244.500,00	€ 2.500.000,00
Summe	€ 1.055.200,00	€ 3.124.807,42
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 2.069.607,42	

Es werden keine Zahlungsmittelreserven als inneres Darlehen verwendet.

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit)

Es ist geplant, keinen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	VA 2024
Einzahlungen:	€ 5.323.382,99	€ 5.601.400,00	€ 5.754.800,00
Auszahlungen:	€ 4.653.970,97	€ 5.519.300,00	€ 5.827.600,00
Saldo:	€ 669.412,02	€ 82.100,00	€ - 72.800,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b^{*} Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Haushaltsausgleich durch Entnahme Rücklage Sonder BZ 2022 und Sonder BZ 2023

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht. Aufgrund der Dynamik der Entwicklung der Transferzahlungen bei in etwa gleichbleibenden Einnahmen konnte der Haushaltsausgleich nur durch eine Rücklagenentnahme bewerkstelligt werden.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (809.200,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (349.500,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen € 38.500,00.

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	6.385.300,00	5.819.200,00	5.875.100,00	6.016.100,00	6.002.100,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	6.852.100,00	6.169.100,00	6.152.300,00	6.147.000,00	6.201.700,00
Nettoergebnis (SA 0)	-466.800,00	-349.900,00	-277.200,00	-130.900,00	-199.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	608.300,00	145.000,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	13.000,00	0	0	0	
Nettoergebnis (SA 00)	128.500,00	-204.900,00	-277.200,00	-130.900,00	-199.600,00

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist die Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens in Höhe von € 350.000 für den Kanalbau Ofen vorgesehen.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gesamtsumme: (SU361)	394.300,00	413.300,00	415.600,00	64.600,00	30.200,00

Es sind keine Sondertilgungen von Darlehen geplant.

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben wird durch die Neuerrichtung des Zeughauses sowie des Musikheims, davon auszugehen sein, dass die Erhaltung und Wartung dieser Gebäude eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt.

Auch die Neuerrichtung der Radwege wird nach der Errichtung Betriebskosten verursachen (insbesondere Winterdienst). Aber auch die laufende Instandhaltung bzw. spätere Instandsetzungsarbeiten werden das Gemeindebudget natürlich belasten.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die VFI der Gemeinde St. Peter und Co KG wurde als letztes großes Projekt abgewickelt. Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die Ertragsanteile wurden um nur 1,79 Prozent, von € 2.615.400,00 auf € 2.662.300,00 erhöht.

Im Vergleich dazu sind die Transferzahlungen stark gestiegen:

- Bezirksumlage +12,19 % von € 726.200 auf € 814.700,00
- Landesumlage: + 2,03 % von € 130.000 auf € 150.900
- Krankenanstaltenbeiträge: vorläufige Prognose: + 7 % von 769.800,00 auf € 823.300,00

Dadurch wird der Haushaltsausgleich künftig schwerer zu erreichen sein.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.
- Im Kindergarten wurde eine 4. Gruppe benötigt. Dafür wurde zusätzliches Personal eingestellt: Zusätzliche Kosten in Höhe von circa: 90.000
 - 4 Reinigungskräfte wurden eingestellt. Zusätzliche Kosten in Höhe von circa: € 100.000,00

Gemeinde St. Peter am Hart am 06.12.2023

Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass sich die finanzielle Situation in den Gemeinden als schwierig darstellt.

Die Ausgaben sind massiv gestiegen, wogegen die Einnahmen stagnieren. Viele Gemeinden werden den Haushaltsausgleich nur durch eine Rücklagenentnahme schaffen können. So auch die Gemeinde St. Peter.

GR Grill Lukas fragt nach, ob es sich bei diesen Rücklagen um die € 72.800, - handelt. AL Mag. Stranzinger bestätigt das.

Der Vorsitzende möchte ergänzen, dass viele Zahlen im Voranschlag vorsorglich etwas höher angesetzt sind, um am Ende des Jahres keine bösen Überraschungen zu erleben.

GR Denk Rudolf erkundigt sich nach den zweckgebunden Haushaltsrücklagen welche im Jahr 2022 noch auf einem Sparbuch geführt wurden.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass für solche Detailfragen zuerst die nötigen Unterlagen vorbereitet werden müssen. Alle Buchungen sind im Rechenwerk enthalten und können bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung besprochen werden.

Der Vorsitzende möchte wissen, ob es sich hier um Unterstellungen handelt, dass zweckgebundene Rücklagen in andere Kanäle fließen. Alle Ausgaben sind in der Buchhaltung einzusehen.

GR Grill hätte auch noch fragen zu den Rücklagen. Auch er wäre für eine erneute Behandlung im Prüfungsausschuss.

GR Denk Rudolf entschuldigt sich für die falsche Wortwahl.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Voranschlag der Gemeinde für 2024 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18
Nein:	4 (GR Kovar, GR Graf, GR Denk Rudolf, GR Denk Daniela)
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den Voranschlag der Gemeinde für 2024.

8. Änderung Kanalgebührenordnung; Neuerlassung

Sachverhalt:

Die Kanalanschlussgebühr ist aufgrund der Vorgabe des Landes Oberösterreich, um ca. 7% zu erhöhen, die Bezugsgebühren dürfen jedoch unverändert bleiben.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert die angeführte Kanalgebührenordnung. Bis auf die Kanalanschlussgebühr gab es im Vergleich zu 2023 keine Änderungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Änderung der Kanalgebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 14.12.2023 mit der eine Kanalgebührenordnung neu erlassen wird.

**Kanalgebührenordnung
der Gemeinde St. Peter am Hart**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

**§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr**

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 17,49
je weitere 100 BP	EUR 14,42
je weitere 100 BP	EUR 10,83
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,90

verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 1.043.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

§ 3 Berechnung

1. bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

.....
1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m²-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

3. **Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens** je Objekt bzw. Grundstück € 3.131,00

4. **Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 4.174,00 vorgeschrieben.**

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.

- d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstücks- eigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vor- zuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen

Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwasser bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr EUR 187,53 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.

4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bau- berechnigte.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
-----------------------	---------	------------------

NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
--------------------------	--------------	------------------

Funkzähler NG 3-5 m³ Tarif 1 € 2,50 monatlich

Funkzähler NG bis 10 m³ Tarif 2.....€ 5,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Gebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.

Bei Einbau bzw. Verwendung von nicht geeichten Wasserzählern richtet sich die Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Ziffer 2.

6. Für angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt vom gemessenen Trinkwasserzulauf ein Abschlag bis zu 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird.

Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheit wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.

7. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)} \times 0,1 + \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)}}{300 \text{ mg/l}}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)} \times 0,1 + \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)}}{500 \text{ mg/l}}$$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Z..1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

8. Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m² beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 46,00 und mit Kücheneinrichtung € 92,00
9. Die Kanalbenützungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,88 je m³ Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
10. Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenützungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der

Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2..... Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- 3..... Die Einhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenutzungsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- 4..... Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
- 5..... Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Cent je m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).
Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

9. Änderung Wassergebührenordnung; Neuerlassung

Sachverhalt:

Die Wasseranschlußgebühr ist aufgrund der Vorgabe des Landes Oberösterreich um ca. 7% zu erhöhen, die Bezugsgebühren dürfen jedoch unverändert bleiben.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert die angeführte Wassergebührenordnung. Auch hier haben sich lediglich die Wasseranschlussgebühren erhöht.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Änderung der Wassergebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Neuerlassung der Wassergebührenordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 14.12.2023 mit der eine Wassergebührenordnung neu erlassen wird.

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m² der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m ²	EUR 13,53
je weitere 100 m ²	EUR 11,32
je weitere 100 m ²	EUR 8,49
und die über 450 m ² hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksausmaß von 1500 m² pauschal € 2.502.-- für je weitere 100 m² Grundstücksfläche werden € 140,00 in Rechnung gestellt.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.502.--

4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Liegenschafts- bzw Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m³ der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 2,27

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.
3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngroße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Cent pro m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist jeweils der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

10. Änderung Abfallgebührenordnung; Neuerlassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt die aktuelle Abfallgebührenordnung samt der neuen Preise.

GR Grill Lukas möchte einen Abänderungsantrag stellen. Zusätzlich zu den 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Abholterminen soll es die Möglichkeit einer 6-wöchentlichen Entleerung der Restmülltonne geben. D

Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Thematik in der letzten Sitzung des Reinhaltverbandes besprochen wurde. Die Empfehlung des Reinhaltverbandes, sowie die des Landes OÖ lautet, nicht auf einen 6-wöchigen Intervall umzustellen, sondern bei der 4-wöchentlichen Entleerung zu bleiben.

Der Vorsitzende lässt, entsprechend dem Geschäftsordnungsantrag von GR Grill Lukas darüber abstimmen, dass zusätzlich zu den bereits vorhandenen Intervallen ein neuer, 6-wöchiger Intervall zu einem Preis von € 5,37 für die 90l Tonne in die Gebührenordnung aufgenommen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	12 (GR Schober, GR Wagner, GR Ortner Michael, GR Ortner Daniel, GR Mühlbacher, GR Kinz, GR Bründl, GR Bernrointer, GR Dachs, GR Kraxenberger, GR Trnka, BGM Wimmer)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über die ursprüngliche Änderung der Abfallgebührenordnung 2024 abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	3 (GR Haider, GR Denk Rudolf, GR Denk Daniela)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Handzeichen, die Abfallgebührenordnung 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 14. Dezember 2023 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung

- a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:

bei zweiwöchentlicher Entleerung € 4,15

bei vierwöchentlicher Entleerung € 4,80

- b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt

bei zweiwöchentlicher Entleerung € 5,19

bei vierwöchentlicher Entleerung € 6,00

- c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt

bei zweiwöchentlicher Entleerung € 10,38

bei vierwöchentlicher Entleerung € 11,99

- e) je abgeführten Container:

770 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 36,33

770 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 41,97

1100 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 41,52

1100 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 47,96

- f) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt € 8,70

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit a) bis e) festgesetzten Gebühren ist ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten; dieser beträgt:

je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 108,00

je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt € 142,66

je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt € 285,32

je Container mit 770 Liter Inhalt € 998,60

je Container mit 1100 Liter Inhalt € 1.141,26

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

11. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung; Neuerlassung

Sachverhalt:

Aufgrund der Novellierung des Kinderbildung- und betreuungsgesetzes ist es erforderlich die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung den neu festgelegten Schließzeiten anzupassen. Die Einrichtungen dürfen pro Arbeitsjahr nunmehr nur noch maximal 5 Wochen geschlossen bleiben.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Neuerlassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Neuerlassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten und die Krabbelstube St. Peter am Hart

gütig ab 01.09.2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde St. Peter am Hart (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idgF, mit Sitz in Moos 6, 4963 St. Peter am Hart.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Die Hauptferien während denen der Kindergarten geschlossen ist sind die 5 Kalenderwochen vor dem ersten Montag im September jeden Jahres.

- 3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Weihnachtsferien
- Semesterferien
- Osterferien

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	13:00 Uhr

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) von 16:00 bis 16:30 Uhr festgesetzt.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im März/April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Meldezettel
 - Sozialversicherungsnummer
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Impfbescheinigung
 - Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitsuche oder Ausbildung der Eltern
- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01.06 eines jeden Kalenderjahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde St. Peter am Hart einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,

- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

- 13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

- 13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat wahlweise schriftlich oder telefonisch zu erfolgen bzw. kann erforderlichenfalls durch den Rechtsträger oder die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangt werden.
- 13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name,

Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

- 13.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

12. Nutzungsvereinbarung InfraGIS-Browser für Wasserleitungskataster

Sachverhalt:

Für die Nutzung des in Auftrag gegebenen Wasserleitungskataster ist der Ankauf einer EDV-Software erforderlich. Dazu ist es notwendig eine Nutzungsvereinbarung mit der Fa. Infra GIS abzuschließen in der der Kaufpreis sowie die jährliche Wartungsgebühr festgelegt wird.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

Der Kaufpreis liegt bei € 8.580,- und die jährliche Wartungsgebühr ab dem 6. Jahr bei € 1.716,-.

GR Denk Rudolf möchte wissen, ob die Wartungsgebühr dann jährlich zu bezahlen ist.

Der Vorsitzende bestätigt das.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Nutzungsvereinbarung InfraGIS-Browser für Wasserleistungskataster zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Nutzungsvereinbarung InfraGIS-Browser für Wasserleitungskataster.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

INFRAGIS - BROWSER

WASSER

Diese Nutzungsvereinbarung wird zwischen der Gemeinde St. Peter am Hart, St. Peter 39, 4963 St. Peter am Hart als Lizenznehmer und der InfraGIS GmbH, Lastenstraße 38, 4020 Linz als Lizenzgeber abgeschlossen.

I) VERANLASSUNG

In den vergangenen Jahren wurden im Wirkungsbereich des Lizenznehmers Wasserversorgungsanlagen errichtet, die in der Folge in Form einer Leitungsdatenbank abgebildet wurden.

Die Nutzung dieser Daten – vor allem als Grundlage für die behördlich vorgeschriebenen Wartungsarbeiten – ist ohne entsprechende Software nur sehr eingeschränkt möglich. Der InfraGIS-Browser wurde entwickelt um die gemäß Schnittstellendefinition zur Verfügung stehenden Daten für Visualisierungen und Wartungsvorgänge nutzen zu können. Der gegenständliche Vertrag regelt die Nutzung des InfraGIS-Browsers sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

II) VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und die Nutzung des InfraGIS-Browsers mittels gesichertem Internetzugang zur Darstellung des Wasserleitungsnetzes mit allen durch die Wasserleitungsdatenbank des Lizenznehmers zur Verfügung gestellten Informationen (gemäß Einreichung des Leitungsinformationssystems beim Amt der OÖ Landesregierung).

Der InfraGIS-Browser steht einerseits als Desktopversion mit vollem Datenumfang und andererseits als mobile Version (für Mobile Devices) mit auf wartungsspezifische Inhalte reduzierten Umfang zur Verfügung.

Nicht Gegenstand ist die Erstellung, Erweiterung, Ergänzung, Berichtigung oder Veränderung der Stammdaten (Datenbank) an sich.

III) VERTRAGSGRUNDLAGEN

Bestandteile zu diesem Werkvertrag sind in der angegebenen Reihenfolge:

- a) die einschlägigen Bestimmungen des ABGB
- b) Allgemeiner Teil der jeweils geltenden Honorarordnung Bauwesen (HOB)
- c) Landesschnittstelle Oberösterreich als Definition des Datenformates

IV) LEISTUNGEN DES LIZENZGEBERS (INFRAGIS)

Der Lizenzgeber (InfraGIS) stellt zur vollständigen Nutzung des InfraGIS-Browsers folgende Leistungen bereit und gewährleistet folgende Funktionen, welche in den Preisen gemäß Punkt VI) enthalten sind:

- Der Lizenzgeber stellt unter der Internetadresse <https://www.infragis.at> den InfraGIS-Browser zur Verfügung, mit dem die vom Lizenznehmer definierten Sachdaten (Wasserleitung, Kanal, sonstige Daten) grafisch dargestellt werden können.
- Neben den vom Lizenznehmer definierten Sachdaten werden die DKM (diese muss vorab vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber zur Implementierung übermittelt werden) sowie das Orthofoto dargestellt. Die Darstellung weiterer Sachdaten können nach Rücksprache mit dem Lizenzgeber unter Berücksichtigung von Punkt VI) erfolgen.
- Zuordnung von Zusatzinformationen (Dokumente, Bilder usw.) zu definierten Katasterobjekten inkl. 5 Gigabyte Datenspeicher.
- Sämtliche Daten werden auf einem redundanten System gespeichert, es werden alle dem technischen Standard entsprechenden Vorkehrungen getroffen, sodass die Daten vor Zugriffen Dritter geschützt sind. Eine Weitergabe von Daten (Zugangsdaten, Sachdaten,...) durch den Lizenzgeber an Dritte wird ausgeschlossen.
- Datensicherung aller Stamm-, Wartungs- und Benutzerdaten.
- Update sämtlicher Sachdaten 2x pro Jahr
- Einschulung des/der Benutzer des Lizenznehmers zur fachgemäßen und effizienten Nutzung des InfraGIS-Browsers. Grundkenntnisse des Internets und der Computerbedienung des/der Benutzer/s vorausgesetzt werden.
- Der Lizenznehmer erhält einen Zugang für insgesamt maximal 10 unterschiedliche Benutzer, welche gleichzeitig den InfraGIS-Browser nutzen können.
- Nutzung der optimierten Version für Mobile Devices.
- Während der Vertragslaufzeit hat der Lizenznehmer Anspruch auf telefonischen Service oder Service durch Fernzugriff des Lizenzgebers, erreichbar während der Büroöffnungszeiten des Lizenzgebers unter der Rufnummer 0732/931621.

V) BEIZUSTELLENDEN LEISTUNGEN DES LIZENZNEHMERS

Der Lizenznehmer hat zur vollständigen Nutzung des InfraGIS-Browsers folgende Leistungen beizustellen und deren Funktion zu gewährleisten:

- PC oder Laptop mit Internetzugang in ausreichender Geschwindigkeit und allen gängigen und aktuellen Internetbrowsern sowie Teamviewer (ab Version 10) falls Fernwartung erwünscht.
- Bekanntgabe jenes/jener Benutzer/s (E-Mail-Adresse/n), welche/r zur Benützung der Software berechtigt ist/sind.
- Für Tablet-Wartung: Mobile Device mit Internetzugang (mittels SIM-Karte oder über bestehenden WLAN-Hotspot)
- Datenbank gemäß Landesschnittstelle
- Aktuelle DKM aus dem Geodatendownload

VI) VERGÜTUNG

Der Kaufpreis für die Softwarenutzung bzw. die Wartungs- und Update-Gebühren stellen sich wie folgt dar:

Kaufpreis: € 8.580,00
Wartungs- und Update-Gebühr: € 1.716,00 (ab dem 6. Jahr)

Die Wartungs- und Update-Gebühren werden betragsmäßig jährlich angepasst, und zwar nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bekanntgegebenen Basiswert (= Zeitgrundgebühr) oder einem an diese Stelle tretenden Index. Dieser beträgt € 99,57 als Basis für 2023.

VII) UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer für das Honorar wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

VIII) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERRECHNUNGSMODALITÄTEN

Der Kaufpreis wird unabhängig von der tatsächlichen Vertragsunterfertigung am Tag nach der Einschulung des ersten Benutzers fällig.
Die Verrechnung der Wartungs- und Update-Gebühren erfolgt vierteljährlich im Nachhinein, also per 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Ein Skontoabzug wird nicht vereinbart.
Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

IX) GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Zuverlässigkeit des Systems, eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Daten durch den Lizenzgebers wird ausgeschlossen, da bestehende Daten lediglich grafisch bzw. tabellarisch dargestellt werden.

X) ERFÜLLUNGSORT-GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Lizenzgebers. Allfällige Streitigkeiten werden vor dem zuständigen Gericht ausgetragen.

XI) LAUFZEIT, ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der gegenständliche Vertrag beginnt mit beiderseitiger Unterfertigung und wird mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht schriftlich vor Vertragsende einlangend dieser Verlängerung widersprochen wird. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Lizenznehmer und Lizenzgeber können bei Vorliegen von außergewöhnlichen Gründen ihren sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen sofortigen Rücktritt sind, wenn die Befugnis des Lizenzgebers erlischt oder wenn über das Vermögen des Lizenznehmers bzw. des Lizenzgebers der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

XII) VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine der Lizenznehmer und eine der Lizenzgeber erhält.

XIII) BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeinde St. Peter am Hart hat die Annahme des gegenständlichen Vertrages in ihrer Vorstandssitzung/Gemeinderatssitzung vom beschlossen.

St. Peter am Hart, am

Linz, am 04.12.2023

.....
Bürgermeister


.....
Für die InfraGIS GmbH

13. Vergabe - geringfügige Kanalerweiterung/Hausanschlüsse 2024

Sachverhalt:

Nach Prüfung des seitens der Fa. Porr eingereichten Angebotes für geringfügige Kanalerweiterungen, sowie Herstellung von Hausanschlüssen (ABA und WVA) können wir wie folgt bestätigen:

- 1) Das Angebot entspricht den Konditionen des Hauptangebots ABA St. Peter am Hart BA 12.
- 2) Die veränderlichen Preise bzw. die Preisgleitung (2023) wurde berücksichtigt.
- 3) Für die in 2024 durchzuführenden Leistungen gilt die vereinbarte Preisgleitung/ veränderliche Preise.
- 4) Die gegenüber dem Hauptvertrag angepassten Positionen der Baustelleneinrichtung (und Räumung)

sowie der zeitgebundenen Kosten könne als preisangemessen bezeichnet werden.

5) die Verrechnung der zeitgebundenen Kosten hat aliquot der Leistungssumme zu erfolgen.

Wie vereinbart wird der Gemeinde St. Peter vorgeschlagen, eine Bauleistung von netto € 50.000.-, zu den angebotenen Konditionen des Angebotes vom 26.09.2023 an die Porr, im Zuge einer Direktvergabe im Sinne des BVerG idgF, zu beauftragen.

Der Abruf der Leistungen erfolgt durch die Gemeinde St. Peter bzw. vom durch dieser beauftragten Planer.

Der Ordnung halber erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass eine Förderfähigkeit dieser Leistungen (UFG) nur gegeben ist, wenn die Leistungen (Abschnitte) bereits in einem Fördervertrag enthalten sind.

Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung!

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich bei dem Angebot um die Herstellung der einzelnen Hausanschlüsse handelt.

Die Firma Porr hat hierzu ein Angebot gelegt. Dieses wurde durch das Ingenieurbüro Zechmeister geprüft. Es gilt die Empfehlung das Angebot anzunehmen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Fa. Porr entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 26.09.2023 für die zusätzlich erforderlichen Kanal- und Hausanschlüsse für das Jahr 2023/2024 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Porr entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 26.09.2023 die zusätzlich erforderlichen Kanal- und Hausanschlüsse für das Jahr 2023/2024 herzustellen.

14. Vergabe - Planungsleistung, Ausschreibung und ÖBA, Kamerabefahrung Kanalanlage

Sachverhalt:

2024 sind sämtliche Kanalstränge des Ortskanals aufgrund der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen mittels Kamera zu befahren und allfällige Schäden zu dokumentieren bzw. einen Prüfbericht zu erstellen.

Die Leistungen des Planungsbüros Karl & Peherstorfer umfassen dabei die Aktualisierung der Kanaldatenbank, die Bauleitung sowie die Ausschreibung dieser Leistung.

Die Angebotssumme des Planungsbüros Karl & Peherstorfer liegt bei netto EUR 28.872,10. Die Kostenschätzung für die auszuschreibende Leistung liegt bei ca. netto EUR 200.000,00.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Vergabe – Planungsleistung, Ausschreibung und ÖBA, Kamerabefahrung Kanalanlage zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Vergabe – Planungsleistung, Ausschreibung und ÖBA, Kamerabefahrung der Kanalanlage.

15. Genehmigung Notanordnung Bgm. - Außerordentliche Auflösung Vertragsverhältnis Schmidt Reinigung

Sachverhalt:

Aufgrund der wiederkehrenden Mangel- bzw. Nichtleistung der Reinigungsfirma sah sich der Bürgermeister nach Rücksprache mit unserer rechtsfreundlichen

Vertretung dazu gezwungen das bereits gekündigte Werkvertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Bereits mehrfach dokumentiert wurde in den vergangenen Monaten, dass Reinigungsmittel einfach auch für Kleinkinder zugänglich stehen gelassen wurden bzw. die Reinigung von Objekten ohne vorherige Information einfach nicht erfolgt ist. Die Reinigungsfirma wurde jedes Mal seitens der Gemeinde verwahrt mit dem Hinweis, dass eine vorzeitige Vertragsauflösung vorbehalten wird.

Anlassfall war nunmehr, dass wieder das Reinigungszimmer in der Volksschule unversperrt geblieben ist und auch der Kindergarten am 05.12 bzw. auch am 06.12 ohne jede Information nicht gereinigt worden ist. Entsprechend katastrophal sehen bei der derzeitigen Witterung die Innenräume natürlich auch aus, was eine entsprechende Außenwirkung auf jene Eltern hat die täglich die Kinder dort abgeben.

Da bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung der zeitliche Konnex zwischen Anlassfall und Vertragsauflösung nicht überspannt werden darf, war eine sofortige Auflösung mittels Notanordnung gem. § 60 oö GemO durch den Bürgermeister geboten. Diese ist jedoch ohne unnötigen Aufschub vom zuständigen Kollegialorgan nachträglich genehmigen zu lassen.

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Notanordnung des Bürgermeisters – Außerordentliche Auflösung des Vertragsverhältnis mit der Firma Schmidt Reinigung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erklärung des vorzeitigen Rücktrittes vom Vertrag mit der „Fa. Schmidt Saubere Arbeit. Klare Lösung. GmbH“ einstimmig, mittels Handzeichen, zu und genehmigt daher nachträglich die Notanordnung des Bürgermeisters, mit dem dieser Rücktritt erklärt worden ist.

16. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 6.18 - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Vorverfahren wurde seitens der Abteilung Raumordnung lediglich gefordert, dass noch eine Darstellung des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ zu erfolgen hat.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt den Sachverhalt.

GR Denk Rudolf erkundigt sich nach dem Begriff „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass es sich dabei um eine zusätzliche, planliche Darstellung handelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.18 zu beschließen.

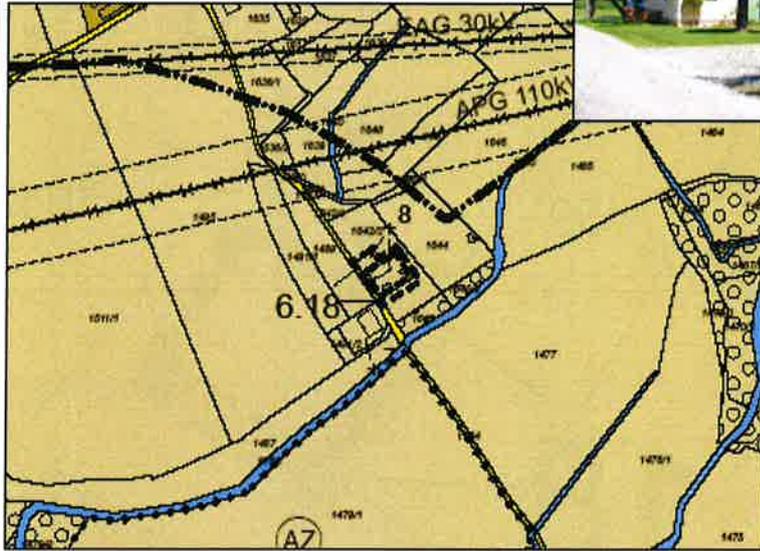
Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

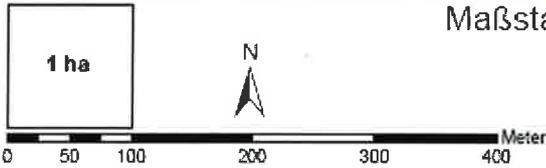
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.18.

Dokumentpfad: G:\Projekte\1\SI_Peteral\GeoOffice\GeoOffice 10_8_3 - FWP6 ÖEK 3\Änderungen\6-18 Denk\FLWP_OOE 6-18 Denk.mxd



Maßstab 1:5000



LEGENDE FWP:

-  Flächenmäßige Darstellung - fließender Verkehr
-  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
-  Gärtnerei
-  Besiehendes Wohngebäude im Grünland
-  Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
-  Schutzbereich f. Hochspannungsfrei. (Bahnstrom.)
-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
-  Flussuferschutzzone
-  Archäologische Fundzone
-  Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
-  Änderungsgebiet aktuell

LEGENDE ÖEK-AUSSCHNITT:

-  Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
-  Landschaftliche Vorrangzone

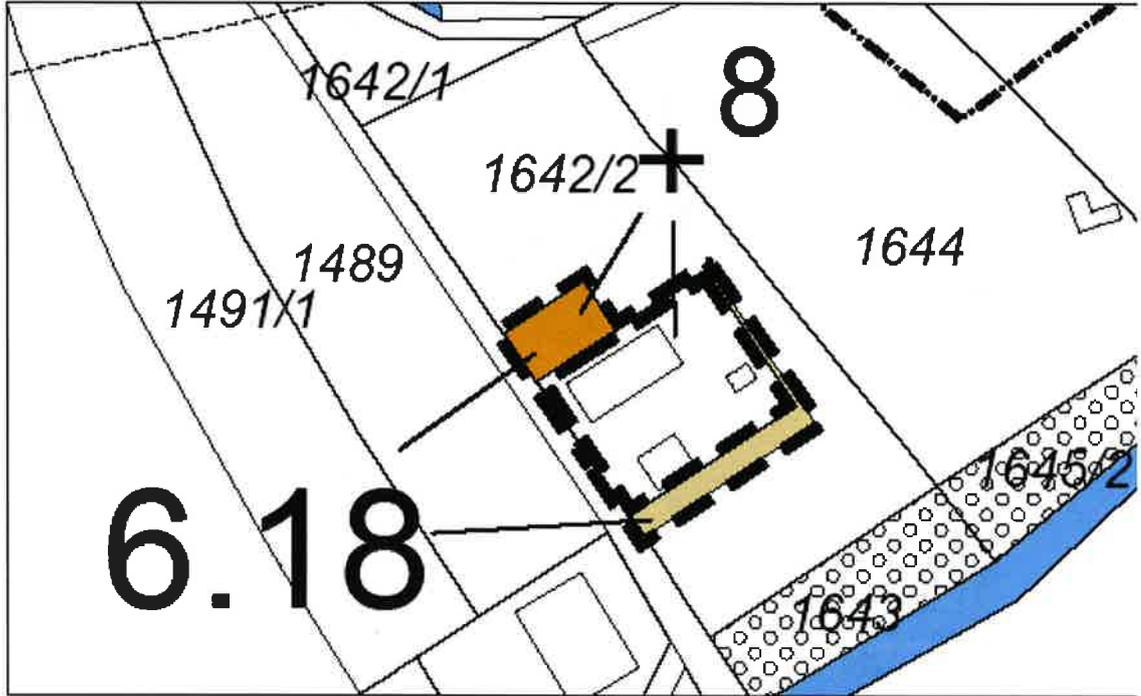
Anhang zum Flächenwidmungsplan Nr. 6
St. Peter am Hart

Bestehende Wohngebäude im Grünland

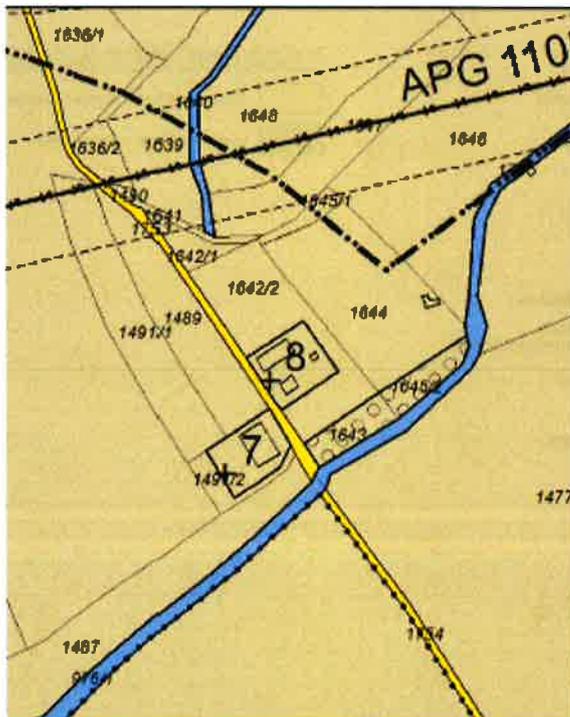
Lfd. Nr. im FWP: 8
Adresse: Aham 2
Gp. 1642/2
KG 40008 Hagenau

 entfernte Fläche
 neu hinzugekommene Fläche

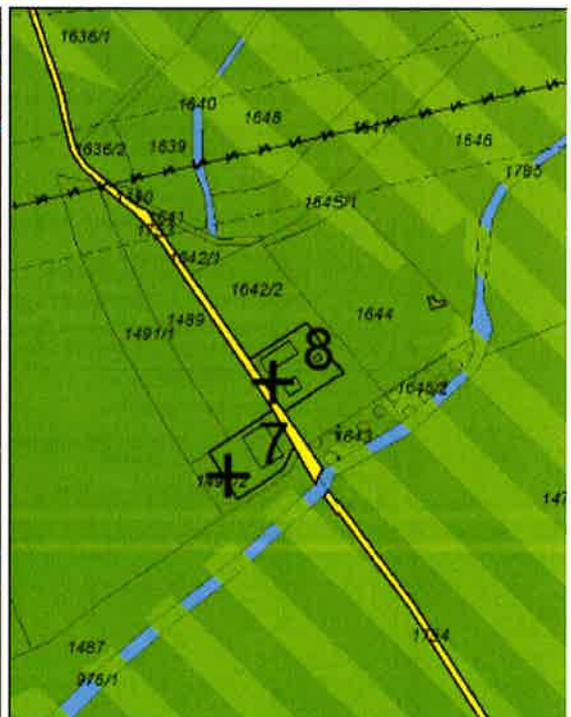
Fläche alt: 1.013 m²
Fläche neu: 1.013 m²



M 1:100



AKTUELL RECHTSWIRKSAMER FWP



ÖEK-AUSSCHNITT

17. Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen - Antrag; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Berichterstattung durch den Obmann

Wortprotokoll:

Der Obmann des Energieausschusses, GR Grill Helmut berichtet, dass im Energieausschuss über eine Förderung für Photovoltaik-Kleinstanlagen gesprochen wurde. Kleinstanlagen erbringen eine Leistung von Maximal 800 Watt und dürfen einfach an die Steckdose angeschlossen werden. Vielen sind solche Anlagen auch als Balkonkraftwerke bekannt.

Gefördert werden pro Haushalt € 90,- der Anschaffungskosten. In Summe sollen seitens der Gemeinde dafür € 2.000,- zur Verfügung stehen.

GR Graf wäre dafür die Summe auf € 2.070,- zu erhöhen, damit kein Rest entsteht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen in maximaler Höhe von € 2.070,- zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen in maximaler Höhe von € 2.070,-.

Antrag im Namen des Energieausschusses

Eingel.
am 6. Nov 2023
gesehen:

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung auf Aufnahme des Antrages

„Gemeindeförderung von Photovoltaik-Kleinanlagen“

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Begründung:

Der Energieausschuss hat in der Sitzung vom 18.10.2023 im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" über die Möglichkeit der Einführung einer Gemeindeförderung für Photovoltaik-Kleinanlagen" beraten.

Bei so genannten „Balkonkraftwerken“ handelt es sich um photovoltaische Kleinsterzeugungsanlagen, welche auf eine Leistung von 800 Wp beschränkt sind.

Die Vorteile von Photovoltaik-Kleinanlagen sind:

- Sie benötigen **keinen** Einspeisepunkt. Lediglich eine Registrierung beim Netzbetreiber ist erforderlich.
- Sie sind leicht zu montieren. Balkon, Gartenhütte, Dach, mobile Lösung, ...
- Der Anschluss an das Stromnetz kann über einen Stecker erfolgen.
- Sie senken den Strombedarf im Haushalt und damit die Stromkosten. Mit einer 800 Wp Anlage können pro Jahr ca. 550 ~ 850 kWh Strom erzeugt werden.
- Sie sorgen für eine Reduktion der CO₂-Emissionen.
- Ein geringer Flächenbedarf von meist nur zwei Paneelen. Somit können auch Wohnungsbesitzer*innen bzw. Mieter*innen ihren Beitrag zur Energiewende leisten.
- Die Anschaffungskosten bewegen sich im Bereich von 500,- bis 1.000,- €.

Da für Balkonkraftwerke kein Einspeisepunkt benötigt wird, kann für diese auch keine Bundesförderung, welche über die OeMAG abgewickelt wird, bezogen werden und somit ist eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Energieausschusses stellen daher mehrheitlich folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Kosten für die Anschaffung von Photovoltaik-Kleinanlagen werden von der Gemeinde St. Peter am Hart mit 90,00 € gefördert. Die Förderung wird pro Haushalt und Anlage nur einmal gewährt. Die Vorlage der entsprechenden Originalrechnung ist Voraussetzung. Der Förderzeitraum liegt zwischen 01.01.2024 und 31.12.2024. Insgesamt werden 2000 € Fördersumme bereitgestellt. Anträge werden nach Eingangszeitraum am Gemeindeamt gereiht. Mit dem Aufbrauchen der maximalen Gesamtfördersumme endet die Fördermöglichkeit für das Kalenderjahr 2024.

GR Helmut Grill, MSc D.O., Obmann Energieausschusses St.Peter am Hart, 14.11.2023



18. Erhebung und Berechnung der Energiesparziele 2030 von öffentlichen Gebäuden - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III)¹ kommen auf öffentliche Einrichtungen neue Verpflichtungen zu.

Wessen Gebäude sind von der Renovierungsverpflichtung betroffen?

Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbes. jene von **Städten und Gemeinden**.

Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes² entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.

Gibt es eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung?

Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 %-Sanierungsquote entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren (für die Gemeinden ist daher eine Meldung an das jeweilige Bundesland bis **Mitte November 2023** erforderlich).

Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3%-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (z.B.: durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen.

Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Kommission bis Ende 2023.

Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.

¹ **EED III**: Inkrafttreten am 10. Oktober 2023

² Die Definition des Niedrigstenergiegebäudes ist im Nationalen Plan (OIB-Dokument 2019) festgelegt.

Wofür haben sich der Bund und die Länder entschieden?

Der Bund und mehrheitlich die Länder haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.

Hinweis: Gemeinden, die die 3 % Sanierungsrate ab Oktober 2025 nicht erreichen, sollten den alternativen Ansatz nutzen.

Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist von jeder Gebietskörperschaft selbst zu treffen.

Vorgangsweise bei der Wahl des alternativen Ansatzes:

Die Nutzung des alternativen Ansatzes erfordert es, dass für die jeweilige Gebietskörperschaft ein jeweilig geschätztes kumulatives 2030-Energieeinsparziel für den Zeitraum Oktober 2025 – 2030 bekannt geben wird. Die Methode der Schätzung kann frei gewählt werden. Ein gemeldeter Wert kann bis Oktober 2025 angepasst werden.

Anleitung für eine mögliche vereinfachte Energieeinsparerschätzung bei der Nutzung des alternativen Ansatzes:

- Abschätzung welche öffentliche Einrichtungen der Gemeinde (und somit welche Gebäude im Eigentum dieser öffentlichen Einrichtungen) unter die Verpflichtung des Art. 6 Abs. 1 EED III fallen => Schätzung der zu sanierenden Gesamtnutzfläche. Für eine erste grobe Herangehensweise bei der Abschätzung wären bei Unsicherheiten bei der Einbeziehung einer öffentlichen Einrichtung, die Gebäude, die im Eigentum von Behörden sind, jedenfalls zu berücksichtigen.
- Annahmen über die durchschnittliche Energieeffizienzklasse (A++ bis G) der Gebäude gemäß OIB-Richtlinie 6 2019
- Ermittlung der Endenergieeinsparung für ein Gebäude nach folgender Formel:

$$(HWB_{\text{Bestand}} - HWB_{\text{Niedrigstenergiegebäude}}) \times m^2_{\text{Gesamtnutzfläche}} \times \text{Faktor}_{HWB_{\text{aufEEB}}} = \text{Endenergieeinsparung}$$

$$\text{Faktor}_{HWB_{\text{aufEEB}}}^3: 2,26$$

Die Formel kann auch für einen Gebäudebestand verwendet werden.

Es ist eine Annahme über die durchschnittliche Differenz des durchschnittlichen Heizwärmebedarfs dieser Gebäude (siehe Tabelle mit Energieeffizienzklassen in der OIB-Richtlinie 6 (Fassung 2019))⁴ im Vergleich zum Heizwärmebedarf eines Niedrigstenergiegebäude zu treffen.

Als vereinfachte Annahme für Zwecke der Schätzung kann für ein Niedrigstenergiegebäude ein Heizwärmebedarf von 30 kWh/m²a angenommen werden.

³ Dieser Faktor ergibt sich aus der Gebäudeerhebung des Bundes; dieser Faktor kann von den Gemeinden übernommen werden (andere Möglichkeit: eigene Bestimmung durch die Gemeinde)

⁴ OIB 6 20219; Seite 10

Wichtige Zusatzinformationen:

Die Gesamtnutzfläche ist die Fläche von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird.

Um von der Verpflichtung betroffen zu sein, müssen sich die Gebäude im Eigentum einer nationalen, regionalen oder lokalen Behörde (Gemeinden, Städte) oder von Stellen, die von diesen Behörden direkt finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind, befinden. In der nationalen Umsetzung der EED III kann der Mitgliedsstaat den Begriff Sozialwohnungen definieren und ausnehmen.

„nicht gewerblich oder nicht kommerzieller Art“ ist gegeben, wenn die Leistung der Stelle nicht nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erbracht wird. Gewerblichkeit ist etwa gegeben, wenn eine Gebäudefläche an einen Gewerbebetrieb vermietet oder verpachtet wird. Nähere Details dazu sollen noch der ausstehenden Guidance Note⁵ zu entnehmen sein. Die Beurteilung, ob dies vorliegt oder nicht, ist von jeder Stelle eigenverantwortlich für sich anhand ihrer Statuten, Satzungen oder gegebenenfalls gesetzlichen Grundlagen etc. zu prüfen.

Die Renovierungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Standard eines Niedrigstenergiegebäudes erreicht ist.

Die Nutzung des alternativen Ansatzes macht die Erstellung von Renovierungspässen für die Gebäude, in denen Maßnahmen gesetzt werden, erforderlich. Mit dem Renovierungspass ist zu dokumentieren, dass die betroffenen Gebäude jedenfalls bis 2040 den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes aufweisen. Diese Verpflichtung bleibt gemäß EED III jedenfalls bestehen. Dies bedeutet, dass über den gesamten Zeitraum betrachtet (Oktober 2025 bis 2040) die jährlich 3 % Sanierungsrate erreicht werden muss, allerdings ermöglicht der alternative Ansatz eine bessere budgetäre und organisatorische Vorbereitung der Maßnahmen.

Schlussbemerkung:

Die Guidance Notes zur EED III werden erst veröffentlicht. Daher können einzelne Fragestellungen noch nicht eindeutig beantwortet werden bzw. werden diese letztendlich auch/erst durch die spätere Umsetzung und damit verbundene Umsetzung in österreichisches Recht feststehen. Mit den vorangehenden Ausführungen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

⁵ Vergleichbar in etwa „Erläuterungen“ bei Entwürfen für ein Bundesgesetz

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich hierbei um eine Richtlinie der Europäischen Union handelt. Es gibt zwei Ansätze. Einmal die verpflichtende Renovierung von 3 % der Flächensumme, sowie einen alternativen Ansatz. Die Ausführungsrichtlinien dazu kommen jedoch erst. Heizungsoptimierungen werden wahrscheinlich dort enthalten sein.

Das Ministerium, das Land OÖ sowie der Gemeindebund empfehlen den Gemeinden, den alternativen Ansatz zu verwenden da man dort flexibler ist.

Für den Gemeinderat ist es nun wichtig, sich für einen Ansatz zu entscheiden. Ziel beider Ansätze ist es, dass bis 2040 alle öffentlichen Gebäude auf niedrigstenergieniveau gebracht werden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den alternativen Ansatz für die Erhebung und Berechnung der Energiesparziele 2030 von öffentlichen Gebäuden zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den alternativen Ansatz für die Erhebung und Berechnung der Energiesparziele 2030 von öffentlichen Gebäuden.

19. Servitut Grundstücke 486/5, 486/2 und 578 KG St. Peter, Beschlussfassung Exekutionsantrag

Sachverhalt:

Hinsichtlich der im Tagesordnungspunkt angeführten Grundstücke wurde zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer mit Wirkung 15.7.2023 ein Vergleich geschlossen, in welchem sich der Grundeigentümer verpflichtete, ein Servitut einzuräumen.

Dieses Servitut sollte in Form eines Gehweges welcher 1,1m breit sein sollte und südlich der Grenze zwischen den Grundstücken 475, 486/5 und 576/3 zu liegen hat.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme hatte der Grundeigentümer 3 Monate Zeit, bedauerlicherweise wurde seit dem Abschluss dieses Vergleichs durch

den Eigentümer keinerlei Vorbereitungen für die Umsetzung der im Vergleich getroffenen Vereinbarungen getroffen. Auf ein Anschreiben der Gemeinde hin wurden im Gegenteil sogar die im Vergleich geschlossenen Vereinbarungen relativiert, weshalb die Hilfe der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden muss.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

AL Mag. Stranzinger erörtert weiters, dass die Grundstücksgrenzen vermessen wurden. An der engsten Stelle steht der Zaun der Grundstückseigentümer direkt auf der Grundstücksgrenze.

GR Grill Helmut fragt nach, ob der Weg zurzeit begehbar ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Weg begehbar ist. Er ist jedoch sehr schmal und ohne Absturzvorrichtungen.

Es wurde mit den Eigentümern ein Vergleich geschlossen, und an diesen haben sich beide Parteien halten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Exekutionsantrag – Servitut der Grundstücke 486/5, 486/2 sowie 578 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	3 (GR Grill Lukas, GR Grill Helmut, GR Grill-Lamprecht)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den Exekutionsantrag Servitut Grundstücke 486/5, 486/2 und 578 KG St. Peter.

20. Vergabe PV-Anlage FF-Zeughaus/Musikheim

Sachverhalt:

Lt. Vorliegendem Angebot der Fa. Aigner Elektro- & Blitzschutztechnik wird für die Montage einer PV Anlage mit 26,4 kWp am Musikheim sowie 35,2 kWp am FF Zeughaus ein Preis von EUR 69.123,96 brutto angeboten.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt das oben angeführte Angebot. Das Ziel ist es als Verwaltungsgemeinde energieautark zu werden.

GR Denk Rudolf erkundigt sich, warum hier die Firma Aigner und nicht die Firma Moser den Zuschlag erhalten hat.

Der Vorsitzende erklärt, dass die beiden Firmen zusammenarbeiten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Montage einer PV Anlage mit 26,4 kWp am Musikheim sowie 35,2 kWp am FF Zeughaus zu einem Preis von EUR 69.123,96 brutto an die Fa. Aigner Elektro- & Blitzschutztechnik zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Vergabe der PV Anlage FF-Zeughaus/Musikheim an die Fa. Aigner Elektro- & Blitzschutztechnik zu einem Preis von EUR 69.123,96 brutto.

21. **Teilnahme als Kooperationsgemeinde am "OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen" -Vergabeempfehlung und Bereitstellung der Eigenmittel**

Sachverhalt:

Allgemein:

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Voraussetzung für investive Umsetzungsprojekte dient.

Die Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte können zur Förderung beim Land OÖ bzw. weiteren Förderstellen eingereicht werden. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der

möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>

In den Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation Braunau (Braunau am Inn, Burgkirchen, Neukirchen an der Enknach, St. Peter am Hart) sowie der Gemeinde Mauerkirchen wurde bereits eine gemeinsame Kooperation zur Teilnahme am o.g. Aktionsprogramm grundsätzlich beschlossen. Für die notwendige Maßnahmenkonzeption soll eine Förderung beim Land OÖ beantragt und nach Förderbewilligung eine Vergabe an ein externes Planungsteam gemacht werden. Die Stadtgemeinde Braunau am Inn hat sich in diesem Zusammenhang zur Übernahme der Projektträgerschaft bereit erklärt.

Die für die Antragstellung erforderlichen Vergleichsangebote wurden von der Projektträgergemeinde Braunau am Inn mittels Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 46 BVergG 2018 eingeholt und in einem gemeinsamen Auswahlgremium durch die Bürgermeister und Amtsleiter aller fünf Projektgemeinden geprüft und bewertet. Von insgesamt sechs fristgerecht eingelangten Angeboten wurden insgesamt drei für ein Hearing am 23.11.2023 im Rathausaal Braunau eingeladen. Im Rahmen des Hearings wurde als Bestbieter die CIMA Beratung+Management GmbH/Hinterwirth ZT OG ermittelt (erreichte Punktzahl: 92,2 von möglichen 100).

Gemäß Vergabeempfehlung des gemeinsamen Auswahlgremiums soll die Projektträgergemeinde - **vorbehaltlich der Vorlage einer positiven Förderzusage des Landes OÖ** - die Beauftragung der Bietergemeinschaft CIMA Beratung+Management GmbH/Hinterwirth ZT OG mit einem Angebot in Höhe von € 55.000 netto/€ 66.000 brutto beschließen. **Die Beauftragung erfolgt erst nach positiver Förderzusage durch das Land OÖ.**

Für die Konzepterstellung werden 65% der Gesamtkosten, jedoch max. € 65.000.- gefördert. Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel in Höhe von € 23.100 brutto wird nach dem bereits festgelegten Schlüssel (50% der Eigenmittel als Basisanteil aufgeteilt zu gleichen Teilen, 50% der Eigenmittel aufgeteilt nach Einwohnerzahlen zum 31.10.2021 gemäß §7 Registerzählungsgesetz) wie folgt aufgeteilt:

	50% Basisanteil	Einwohner**	Einwohner %	50% Einwohneranteil	Eigenmittel je Gemeinde (ohne Förderung)	Förderung	Eigenmittel Gemeind (mit Fördr
Braunau	6 600,00	17489	63	20 913,79	27 513,79		90
Burgkirchen	6 600,00	2738	10	3 274,17	9 874,17		34
Neukirchen	6 600,00	2266	8	2 709,74	9 309,74		32
St. Peter	6 600,00	2468	9	2 951,30	9 551,30		33
Mauerkirchen	6 600,00	2635	10	3 151,00	9 751,00		34
Summe	33 000,00	27596	100	33 000,00	66 000,00	42 900,00	231

Die Vorfinanzierung der tatsächlichen Gesamtprojektkosten sowie Weiterverrechnung der tatsächlichen Eigenmittelanteile je Gemeinde übernimmt der Projektträger.

Die Gemeinde möge folgende Punkte beschließen:

- die Zurverfügungstellung des jeweiligen Eigenmittelanteils gemäß obiger Abbildung für die Beauftragung der Bietergemeinschaft CIMA Beratung + Management GmbH / Hinterwirth ZT OG mit der gemeinsamen Maßnahmenkonzeption

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt. Das alte Feuerwehrhaus wurde bereits angemeldet. Gemeinsam mit dem Architekten soll dann eine Nachnutzung ausgearbeitet werden. Dieses Projekt soll dann eingereicht werden, um eine entsprechende Förderung zu erhalten.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Teilnahme als Kooperationsgemeinde am „ÖÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen:

- die Zurverfügungstellung des jeweiligen Eigenmittelanteils gemäß obiger Abbildung für die Beauftragung der Bietergemeinschaft CIMA Beratung + Management GmbH / Hinterwirth ZT OG mit der gemeinsamen Maßnahmenkonzeption

22. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. 3/1930 idgF

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung der Generalsanierung der Ahamer Gemeindestraße und der erfolgten Schlußvermessung kann nunmehr im Zuge der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes die Grundbuchsordnung hinsichtlich der eingelösten bzw. abgetretenen Grundstücksflächen hergestellt werden.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Generalsanierung der Ahamer Gemeindestraße und die erfolgte Schlußvermessung im Zuge der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den vorliegenden Teilungsplan nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes und beantragt die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes vom 20.11.2023 des IKV für Vermessungswesen, DI Martin Brunner, GZ 21467 nach den Sonderbestimmungen § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. 3/1930 idgF.

23. Dringlichkeitsantrag: Vergabe Möbeltischlerarbeiten FF-Zeughaus und Musikheim

Wortprotokoll:

GR Kraxenberger erklärt sich für befangen.

Der Vorsitzende erklärt, dass für das Angebotsverfahren Vergabe der Möblierung FF Zeughaus und Musikheim von 3 Tischlern ein Angebot abgegeben wurde.

Die Fa. Tischlerei Manfred Kraxenberger GmbH war der Billigstbieter.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Möblierung FF Zeughaus und Musikheim laut der Vergabeempfehlung des Architekten, Herrn DI Hellmann, an die Fa. Tischlerei Manfred Kraxenberger GmbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Vergabe an die Fa. Tischlerei Manfred Kraxenberger GmbH zu einem Preis von € 69.072,73 netto.

24. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Sozialausschuss

Wortprotokoll:

Von der ÖVP-Fraktion sind fraktionsweise Nachwahlen bzw. Neuwahlen in die Ausschüsse durchzuführen.

Für den Sozialausschuss wird Wolfgang Amstler als Obmann und Lisbeth Hatheier sowie Nici Suebrat als Ersatzmitglieder vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem vorliegendem Wahlvorschlag wird einstimmig, mittels Handzeichen, zugestimmt.

25. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Kulturausschuss

Wortprotokoll:

Von der ÖVP-Fraktion sind fraktionsweise Nachwahlen bzw. Neuwahlen in die Ausschüsse durchzuführen.

Für den Kulturausschuss wird Regina Bernroitner als Obfrau sowie Hermine Hofbauer als Ersatzmitglied vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem vorliegendem Wahlvorschlag wird einstimmig, mittels Handzeichen, zugestimmt.

26. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Straßenausschuss

Wortprotokoll:

Von der ÖVP-Fraktion sind fraktionsweise Nachwahlen bzw. Neuwahlen in die Ausschüsse vorzunehmen.

Für den Straßenausschuss wird Josef Dachs als Mitglied, und Manfred Kraxenberger als Ersatzmitglied vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem vorliegendem Wahlvorschlag wird einstimmig, mittels Handzeichen, zugestimmt.

27. Dringlichkeitsantrag - Nachwahl Personalbeirat

Wortprotokoll:

Von der ÖVP-Fraktion sind fraktionsweise Nachwahlen bzw. Neuwahlen in die Ausschüsse vorzunehmen.

Für den Personalbeirat wird Wolfgang Amstler als stellvertretender Vorsitzender vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem vorliegendem Wahlvorschlag wird einstimmig, mittels Handzeichen, zugestimmt.

28. Allfälliges

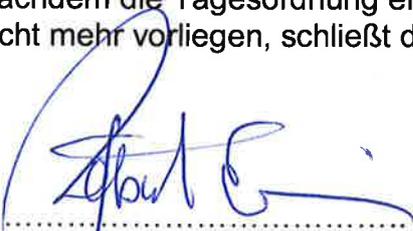
GR Denk Rudolf hat ein Anliegen an den Straßenausschuss. Die parkenden Autos bei der Volksschule blockieren zum Teil den kompletten Gehsteig. Somit ist der Zugang zu dem Zebrastreifen für die Volksschulkinder kaum möglich.

Der Obmann des Straßenausschusses, GR Schober, wird das als Punkt in die nächste Sitzung aufnehmen.

GR Bernroither lädt zum Vortrag Erste Hilfe, sowie zu einem Selbstverteidigungskurs für Kinder ein.

Die Obmänner sprechen Weihnachtswünsche aus und bedanken sich für die Zusammenarbeit.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.



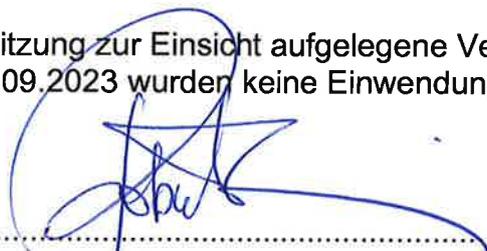
.....
(Vorsitzender)



.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

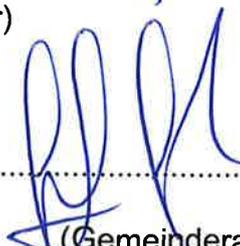
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21.09.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.



.....
(Vorsitzender)



.....
(Gemeinderat ÖVP)



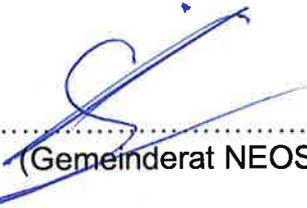
.....
(Gemeinderat SPÖ)



(Gemeinderat FPÖ)



(Gemeinderat GRÜNE)



(Gemeinderat NEOS)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 07.03.2024 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 08.03.2024

Der Vorsitzende

